KREIS UNNA

DER LANDRAT

23.06.2009 **Sitzungsvorlage Nr. 079/09**

Änderung der Richtlinie des Kreises Unna zur Förderung von Fahrzeugen für den ÖPNV nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Förderung von Hybridantriebstechnologie -

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	**Sitzungsdatum**	18.08.2009
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	07.09.2009
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	08.09.2009

Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	**Berichterstattung**	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2009
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Information des Landrates zur Kenntnis. Er stimmt dem vom Landrat vorgeschlagenen Verfahren zu.

Begründung der Vorlage

Klima- und Umweltschutz sind die zentralen Themen der Zukunft. Der Kreis Unna ist sich der Bedeutung des Klima- und Umweltschutzes bewusst und stellt durch seine Klimaschutzinitiative die Weichen in diese Richtung. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch der öffentliche Personennahverkehr mit der Zielsetzung einer umweltfreundlichen Mobilität von großer Bedeutung. Die grundsätzliche Stärkung des ÖPNV und insbesondere die Förderung von energie-effizienten Verkehrsmitteln minimiert u.a. den Ressourcenverbrauch und den CO2-ausstoß. In diesem Zusammenhang wird zukünftig die Weiterentwicklung und Förderung von wirtschaftlichen, umwelt- und kundenfreundlichen Technologien immer wichtiger.

Als Beitrag zum Klimaschutz schreibt der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Fahrzeugförderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW daher zwingend die Einhaltung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) als derzeit höchsten europäischen Standard vor. Die geförderten Fahrzeuge befinden sich damit auf den neuesten Stand der Umwelttechnik und erfüllen bereits jetzt die Emissionswerte, die der ab dem Jahr 2015 für Neufahrzeuge geltenden Euro 6-Norm entsprechen.

Um den Umweltvorteil moderner Busse weiter auszubauen, möchte der Landrat den Einsatz von Hybridbussen unterstützen. Hybridantriebe sind ein wichtiger Baustein für nachhaltige Mobilität. Sie verbinden Verbrennungs- und Elektromotoren, die abhängig von Fahrzeugtyp und Fahrsituation einzeln oder gemeinsam betrieben werden. Gerade Linienbusse eignen sich wegen ihres häufigen Bremsens und Anfahrens für die Hybridtechnologie, weil Bremsenergie zurück gewonnen wird und für den Betrieb eines Elektromoters zur Verfügung steht. Damit fahren Hybridbusse leiser als herkömmliche. Sie verbrauchen aber auch erheblich weniger Kraftstoff, so dass sie weniger Schadstoffe und CO2 ausstoßen. Im Vergleich mit anderen Gebieten innerhalb der WVG-Gruppe lohne sich gerade im Kreis Unna als Ballungskern/Ballungsrand eine solche Anschaffung, da klare Vorteile erkennbar seien. Dies bestätigt die VKU und zeigt großes Interesse an der Einführung und Testen dieser Fahrzeuge.

Da ein Linienbus mit Hybridantrieb erheblich teurer ist als ein konventioneller Dieselbus, wollte der Landrat ursprünglich dem Kreistag vorschlagen, die Mehrkosten für den Hybridantrieb aus der Fahrzeugförderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu fördern und die hierzu vom Kreistag am 23.09.08 beschlossene Richtlinie des Kreises Unna zur Förderung von Fahrzeugen für den ÖPNV (Sitzungsvorlage Nr. 135/08) entsprechend zu ändern. Im Rahmen der Prüfung auf alternative Fördermöglichkeiten bestätigte das Land Nordrhein-Westfalen jedoch kurzfristig, dass eine Förderung auch nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse) in Frage kommt. Für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse ist in der Abwicklung der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zuständig. Förderfähig sind danach Investitionen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, so auch die Beschaffung von Bussen mit Hybridantrieb. Der Fördersatz wird durch das Ministerium für Bauen und Verkehr im Einzelfall festgelegt. Er ist von verschiedenen Faktoren abhängig, u. a. vom Grad der technischen Neuerung, den Interessen des Landes an der Erprobung und den Eigeninteressen des Antragstellers. Daher

kann über die Förderhöhe noch keine Aussagen getroffen werden. Da sich beide Fördertöpfe gegenseitig ausschließen, ist jedoch eine ergänzende Förderung aus der Fahrzeugförderung nicht möglich.

Um die für die Beschaffung von Linienomnibussen bereitgestellte ÖPNV-Pauschale nicht mehr als nötig zu belasten, wird von einer Förderung seitens des Kreises Unna vorerst abgesehen. Einer Änderung der Richtlinie bedarf es daher nicht mehr.

Zunächst werden interessierte Verkehrsunternehmen aufgefordert, beim Land über den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Sollte sich herausstellen, dass der Zuschuss dort zu gering ausfällt und damit für die Verkehrsunternehmen nicht attraktiv ist, wird der Landrat die Förderung von Hybridantrieb erneut aufgreifen.

Der Landrat hat die Geschäftsführung der VKU entsprechend informiert.